

# VEREINSSATZUNG

(zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.03.2023)

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „TC Erfurt 93 e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt.
2. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
3. Der Verein wurde am 04.02.1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke Verwendung finden.
3. Der „TC Erfurt 93 e.V.“ verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und zwar vornehmlich durch Förderung des Tennissports. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt; der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Zur Durchführung von Vereinsaufgaben kann der Verein auch nebenberufliche oder hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Tennissports verwendet werden.

### **§ 3 Verhältnis zu den Verbänden**

1. Der Verein kann kooperatives Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände sein. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und den Austritt zu den Sportverbänden beschließen.
2. Satzungen, Ordnungen und Statuten des Thüringer Tennisverbands und des Deutschen Tennis Bunds werden in ihrer jeweiligen Fassung vom Verein anerkannt.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Arten der Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Passiven Mitgliedern
  - c. Jugendlichen
  - d. Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung von Vereinseigentum ist das jeweilige Mitglied zum Schadensersatz verpflichtet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 b Abs.1 BGB wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres volljährig sind. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben. Durch Zahlung eines festgesetzten Betrages wollen sie den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht volljährig sind. Vom Tage der Volljährigkeit an besitzen sie aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind rechtlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge und Umlagen zu entrichten, sind sie befreit.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
5. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig, die einem gesonderten Aufnahmeantrag zu entnehmen ist. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Sollten Beitragserhöhungen oder Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hat jedes Mitglied die Möglichkeit innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung den Austritt zu erklären. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Austrittserklärung. Die Mitgliedsbeiträge sind nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Nach Abgabe dieser Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a. wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
  - b. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c. wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - d. wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand.
4. Sind die in Absatz 3 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
  - a. Spielverbot bis zu drei Monaten,
  - b. Platzverbot bis zu drei Monaten und Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Vorstand entscheidet, ob die Benutzung den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gewährt wird.
2. Jedes volljährige Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten zu berücksichtigen und die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.
3. Mitglieder, die am Tage der Vereinsgründung Mitglieder der „Abteilung Tennis der HSG Medizin Erfurt“ waren und bis spätestens zum 31.03.1994 ihre Mitgliedschaft im " TC Erfurt 93 e.V." .“ begründet haben, zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag..
4. Die Teilnahme an Wettkämpfen darf nur für und im Namen des " TC Erfurt 93 e.V." erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind 1.

die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, darunter

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister.

Der Vorstand legt in eigener Verantwortung die weiteren Funktionen der Vorstandsmitglieder fest.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den "TC Erfurt 93 e.V." gerichtlich und außergerichtlich. Außergerichtlich kann der Verein bei Rechtsgeschäften auch durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden, wenn dieses vorher durch den Vorstand bevollmächtigt wurde.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann jedoch auch nach Akklamation vorgenommen werden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands, längstens jedoch bis zu 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt.
4. Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet, sooft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 8 Abs.3 können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind mit ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist rechtzeitig vor Beginn der nächsten Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder zu versenden, wobei auch eine elektronische Übermittlung zulässig ist.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Unterschreitet der Vorstand vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Anzahl von 4 Personen, sind auf Antrag des Vorstands unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
8. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 13 Beirat und Ausschüsse**

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat oder sonstige Ausschüsse zu bilden, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, ohne selber dem Vorstand anzugehören.

### **§14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen. .

## § 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt. Die Mitglieder müssen mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Einberufungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, kann die Einladung mittels elektronischer Post zugestellt werden.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen, wenn sie es für nötig befinden oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es durch schriftlichen, mit Gründen und Zweck versehenen Antrag verlangen.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Neuwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - e. Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags
  - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
  - g. Wahl der Kassenprüfer
  - h. Satzungsänderung
  - i. Auflösung des Vereins
  - j. Sonstiges

Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden sind zulässig.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen ist eine **2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erforderlich.

## **§ 16 Mitgliederbeiträge**

9. Die Aufnahmegebühr ist sofort, der Jahresbeitrag zum 01. April jeden Jahres fällig. Mitglieder, die bis zum 31.07. eines Jahres eingetreten sind, haben den vollen Beitrag zu zahlen. Mitglieder, die ab dem 01.08. eines Jahres eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
1. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlage ermäßigen.
2. Mitgliederbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 18 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlage, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit die Haftung für solche Schäden und Verluste nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen werden kann. Eine Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches Verhalten.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erfurt zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke in Form der Förderung des Tennissports.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung am 30.03.2023 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.